

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Ländliche Neuordnung B178-Nordumgehung Zittau

VKZLNO 260091
Gemeinde/ Stadt: Mittelherwigsdorf/ Zittau
Landkreis: Görlitz
Aktenzeichen: AVF A-8461.46/260091

Erläuterung zur Gemeindegrenzänderung

Sofern eine Flurbereinigung mehrere Gemeinden berührt, sind die Gemeindegrenzen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung der neuen Feldeinteilung anzupassen.

Nach § 58 (2) FlurbG bedarf die Änderung der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Diese soll in Form eines Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

Die jeweiligen Ländergesetze sollen angewendet werden. Nach § 8 (1) 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sind Gebietsänderungen durch Vereinbarung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Die Vereinbarung nach § 8 (1) 2 SächsGemO wird hier durch das Flächenverzeichnis und die Gemeindegrenzänderungskarte der Flurbereinigungsbehörde ersetzt.

Die Bekanntgabe der Gemeindegebietsänderung erfolgt im Rahmen der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Für die Gemeindegrenzänderung gelten die folgenden wichtigsten Grundsätze:

Die Gemeindegrenzen sollen in der Örtlichkeit möglichst erkennbar sein.

Grenzänderungen im bebauten und bewohnten Gebiet sind möglichst zu vermeiden.

Ein zügiger Grenzverlauf ist anzustreben.

Einheitliche Grundstücke sollen nach Möglichkeit nicht durchschnitten werden.

Flächenzu- und -abgänge sollen sich in der Regel ausgleichen.

Die im Verfahren der Ländlichen Neuordnung B178-Nordumgehung Zittau aufgestellte Gemeindegrenzänderung – Stand 12.10.2023 ist zweckmäßig. Sie betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Flächen.

Insgesamt ergibt sich für das Stadtgebiet von Zittau eine Flächenminderung um circa 800 m². Das Gemeindegebiet von Mittelherwigsdorf hat eine dementsprechende Flächenmehrung zu verzeichnen.

Die Flächenminderung der Stadt Zittau begründet sich im Wesentlichen in der Abgabe des Flurstückes Nr. 1793 der Gemarkung Zittau (Fläche Nr. 10), welches sich im Besitzstand eines Eigentümers aus Eckartsberg befindet. Dieses Flurstück im derzeitigen Hoheitsgebiet der Stadt Zittau stellt räumlich eine Enklave im Gemeindegebiet Mittelherwigsdorf dar. Bei Belassung des Flurstückes in der Gemarkung Zittau würden neu gebildete Wirtschaftsgrundstücke zerschnitten. Durch die Zuordnung der Fläche an Mittelherwigsdorf werden die Grenzen der Gebietskörperschaften an die tatsächlich vorhandenen Nutzungsstrukturen (entlang der Bahn) angepasst.

Im Bereich Wittgendorf kommt es dagegen überwiegend zu einer Flächenabgabe der Gemeinde Mittelherwigsdorf an die Stadt Zittau, welche aus dem Abzug der Teilnehmer für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 47 FlurbG herrührt (Fläche Nr. 4). Der Landabzug wurde für alle Teilnehmer einheitlich festgelegt, da die Nutzung des gemeinschaftlichen Wegenetzes von den Anliegern beider Gemeinden gleichermaßen erfolgt. Allerdings befindet sich auf dem Gebiet von Wittgendorf ein flächenmäßig größerer Bedarf an Grund und Boden für das gemeinschaftliche Wegenetz. Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden.

Die weiteren kleinen Teilflächenab- und Zugänge dienen der Grenzbegradigung (Flächen Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9).